

Gesundheitsamt..
Adresszeile
Az.

Datum..

An:
Person tätig für Einrichtung/Unternehmen nach § 20a Abs.1 IfSG
Adresszeile
- Zustellung durch Post mit Zustellungsurkunde -

**Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)–
Vorlage eines geeigneten Immunitätsnachweises gegen COVID-19 für Personal in
medizinischen, pflegerischen bzw. eingliederungshelfenden Einrichtungen/
Unternehmen**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

gemäß § 20a Abs. 1, 2 und 5 IfSG i.V.m. den Vorschriften der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) müssen ab dem 15.03.2022 die in den dort genannten medizinischen, pflegerischen bzw. eingliederungshelfenden Einrichtungen/Unternehmen tätigen Personen der Einrichtung/dem Unternehmen einen **Nachweis** darüber vorlegen, dass sie geimpft (vollständiger Impfschutz) oder genesen sind oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden (Kontraindikationsnachweis) können.

Damit soll u.a. dem hohen Schutzbedürfnis der Personen entsprochen werden, die sich in den Einrichtungen/Unternehmen befinden (vulnerable Gruppen). Diesen Nachweis haben die Einrichtungen/Unternehmen an das zuständige Gesundheitsamt weiter zu leiten.

Sie sind in einer solchen Einrichtung/Unternehmen tätig. Dabei handelt es sich um [konkrete Bezeichnung der Einrichtung/des Unternehmens]

Für Sie hat die Einrichtung/Unternehmen gegenüber unserer Behörde mitgeteilt, dass sie bisher keinen Nachweis in dem eingangs genannten Sinne vorgelegt haben.

Nach § 20a Absatz 5 IfSG haben die in den genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätige auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis vorzulegen, dass sie geimpft (vollständiger Impfschutz) oder genesen sind oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung fordern wir Sie hiermit auf, innerhalb **einer Frist**

von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens

den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 20a Abs.1 IfSG hier einzureichen. Sollten Sie sich dafür entscheiden, einen Kontraindikationsnachweis vorzulegen, so hat dieser eine entsprechende ärztliche Diagnose und Begründung zu enthalten, die es uns erlaubt, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach der gesetzlichen Regelung die Nichtvorlage bzw. die nicht fristgemäße Vorlage des erforderlichen Nachweises zunächst die Verhängung eines Bußgeldes (§ 73 Abs.1a Nr.7 IfSG) sowie schließlich ein Tätigkeit- und

Betretungsverbot hinsichtlich der betroffenen Einrichtung/Unternehmen (§ 20a Abs. 5 S. 3 IfSG) zur Folge haben kann.

Falls Sie bereits Termine für eine Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus mit einem anerkannten Covid-19 Impfstoff vereinbart haben, bitten wir um Mitteilung einschließlich Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Auch wenn der vollständige Impfschutz erst nach der 4 wöchigen Frist eintritt, wird dies bei einer Entscheidung nach § 20a IfSG über das weitere Verfahren berücksichtigt.

Abschließend möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, sich auch mit dem neuen Covid-19-Impfstoff **Nuvaxovid** (ein proteinbasierter, sogenannter „Totimpfstoff“ des Herstellers Novavax) impfen zu lassen. Aus unserer Sicht kommt dieser Impfstoff aktuell gerade für Personen in Frage, die Bedenken gegen eine Impfung mit den bislang zur Verfügung stehenden Impfstoffen haben.

Weitere Informationen zur Erlangung einer Schutzimpfung erhalten Sie von Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder auf der Homepage <https://www.impfen-thueringen.de/>. Hier können Sie auch ganz einfach und digital einen Impftermin vereinbaren. Wir laden Sie an dieser Stelle herzlich ein, von der Möglichkeit, sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen, Gebrauch zu machen!

Mit freundlichen Grüßen
